

**Umweltzeichen
BLAUER ENGEL**



**Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele
und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen
für Innenräume**

DE-UZ 176

**Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2026
Version 1**

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesumweltministerium ist Zeicheninhaber, legt die Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel fest und beruft die Jury Umweltzeichen.

Umwelt 
Bundesamt

Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle des Umweltzeichens Blauer Engel. Es erarbeitet die fachlichen Kriterien einschließlich der Nachweisführung unter Beteiligung der interessierten Kreise.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertreter*innen aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie prüft die Anträge von Unternehmen auf Nutzung des Umweltzeichens und schließt die Zeichennutzungsverträge ab. Zudem überwacht sie die ordnungsgemäße Verwendung des Umweltzeichens.

Bei Zitierungen nutzen Sie bitte folgende Zitierweise:

Umweltbundesamt (20xy): Umweltzeichen Blauer Engel - Titel der Vergabekriterien (DE-UZ xy). Ausgabe Januar bzw. Juli 20xy, Version xy. RAL gGmbH (Hrsg.). Bonn. Online verfügbar unter: www.blauer-engel.de/uzxy (abgerufen am x.y.20xy).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Hintergrund	5
1.3	Ziele des Umweltzeichens.....	5
1.4	Begriffsbestimmungen	6
2	Geltungsbereich	7
3	Anforderungen.....	8
3.1	Allgemeine stoffliche und bauaufsichtliche Anforderungen	8
3.2	Herstellung.....	10
3.2.1	Anforderungen an das Holz und Papier.....	10
3.2.1.1	Holz- und Papierherkunft	10
3.2.1.2	Formaldehyd in Holzwerkstoffen	11
3.2.2	Umweltproduktdeklaration (EPD).....	12
3.2.3	Energiebilanz	12
3.2.4	Emissionsminderungen im Beschichtungsprozess	13
3.3	Spezielle stoffliche Anforderungen	13
3.3.1	Halogene.....	13
3.3.2	Flammschutzmittel	13
3.3.3	Melamin	14
3.3.4	Biozide.....	14
3.3.5	Schadstoffanforderungen für Recyclingfähigkeit	14
3.3.6	Weichmacher	15
3.4	Nutzung	15
3.4.1	Innenraumluftqualität	15
3.4.2	Geruchsprüfung	17
3.4.3	Verpackungen.....	17
3.4.4	Gebrauchstauglichkeit.....	18
3.5	Verwertung und Entsorgung	18
3.5.1	Rücknahmesysteme (optional)	18
3.6	Werbeaussagen.....	19
3.7	Deklaration und Verbraucherinformation	19

4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	20
5	Zeichenbenutzung	20
Anhang A	Zitierte Gesetze und Normen, Literatur	21
Anhang B	Holzzertifizierung	27
Anhang C	Zuordnung von chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen zu Gefahrenkategorien	28
Anhang D	Liste der zulässigen Topfkonservierer	30
Anhang E	Biotest.....	31
Anhang F	Versionenverlauf.....	32

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Anhörungen der interessierten Kreise diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Bodenbeläge, Paneele und Innentürelemente können auf dem gesamten Lebensweg des Produktes Umweltbelastungen verursachen. Daher beziehen sich die Anforderungen für das Umweltzeichen sowohl auf die bei der Herstellung eingesetzten Werkstoffe und Materialien als auch auf die Nutzungsphase, Wiederverwertung und die Entsorgung sowie die Verpackungen für den Transport.

Hinzu kommt, dass Bodenbeläge und Paneele großflächig im Innenraum verlegt sowie ggf. mehrere Innentüren eingebaut werden, weshalb aus Umwelt- und Gesundheitssicht möglichst geringe Emissionen aus diesen Produkten für den Nutzer vorteilhaft sind. Das Umweltzeichen bietet sich dabei für eine Kennzeichnung emissionsarmer Produkte an. Der fachgerechte Einbau und bei Bodenbelägen ggf. die Verwendung emissionsarmer Klebstoffe und Vorstriche (z. B. nach DE-UZ 113) spielen für den Schutz von Umwelt und Gesundheit ebenfalls eine wichtige Rolle.

Die Bewertung der Emissionen aus Bodenbelägen, Paneele und Innentürelementen aus Holz und Holzwerkstoffen ist an das vom „Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten“ – einem Bund-Länder-Ausschuss mit Fachleuten aus Umwelt- und Gesundheitsbehörden – erarbeitete Bewertungsschema angelehnt.

Da Emissionen häufig mit Gerüchen einhergehen, die auch zu gesundheitlichen Belastungen führen können, ist die sensorische Prüfung ein wichtiges Element bei der Bewertung der verschiedenen Produkte für Innenräume. Daher wird für diese Vergabekriterien eine verbindliche Geruchsprüfung mit der Möglichkeit des Nachweises der Geruchsarmut aufgenommen. Die Option können Beschaffungsstellen in ihren Ausschreibungen aufgreifen, wenn sie geruchsarme Produkte beschaffen wollen.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Mit dem Umweltzeichen für Bodenbeläge, Paneele und Innentürelemente sollen Produkte gekennzeichnet werden können, die überwiegend aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz bestehen und, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus,

- umweltfreundlich hergestellt werden (dies betrifft insbesondere die Beschichtung),
- in der Wohnumwelt aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich sind und
- keine Schadstoffe enthalten, die bei der Verwertung erheblich stören.

- Der Einsatz von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft und von emissionsarmen Holzwerkstoffen wird gefördert.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:

- emissionsarm
- Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft
- in der Wohnumwelt gesundheitlich unbedenklich

1.4 Begriffsbestimmungen

AgBB:

Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten

Altholz:

Industrieholz und Gebrauchtholz, soweit dieses Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.

Altholzkategorie I: naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde

Altholzkategorie II:

verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel

CoC-Zertifizierung:

Chain of Custody - Produktlieferkette

FSC:

Forest Stewardship Council

Konstitutionelle Bestandteile:

Stoffe, die dem Produkt als solche oder als Bestandteil von Gemischen zugegeben werden, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen sowie Stoffe, die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter.

MVV TB

Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

NIK

Niedrigste interessierende Konzentration für einen Einzelstoff

PEFC:

Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes

Produktart (PT) 6 – Schutzmittel für Produkte während der Lagerung: Produkte zum Schutz von Fertigerzeugnissen (außer Lebens- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln oder Arzneimitteln oder medizinischen Geräten) in Behältern gegen mikrobielle Schädigung zwecks Verlängerung ihrer Haltbarkeit.

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff (Substance of Very High Concern)

TSVOC: Summe der Konzentrationen der schwerflüchtigen organischen Verbindungen;

Summe aller Einzelstoffe $\geq 5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Retentionsbereich > C16 – C22 gemäß [AgBB-Schema](#)

TVOC_{spez}: Summe der Konzentrationen aller gefundenen flüchtigen organischen Verbindungen im Retentionsbereich C6-C16 gemäß [AgBB-Schema](#). Dies entspricht TVOC gemäß Punkt 10.6 8) der DIN EN 16516.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für im Innenraum einzusetzende verwendungsfertige Bodenbeläge, Sockelleisten sowie Paneele und Innentürelemente, die die in Deutschland geltenden bauaufsichtlichen Anforderungen nach MVV TB erfüllen. Die Produkte müssen überwiegend, d. h. zu mehr als 60 Volumen-%, aus Holz und/oder Holzwerkstoffen (Spanplatten, Tischlerplatten, Faserplatten, Furnierplatten, jeweils unbeschichtet oder beschichtet) bestehen¹.

Im Speziellen können folgende Produkte ausgezeichnet werden:

- Holzfußböden und Parkett nach DIN EN 14342
- Massivholz-Parkettkomponenten mit Nut und/oder Feder nach DIN EN 13226
- Massivholz-Lamparkettprodukte nach DIN EN 13227
- Massivholz-Overlay-Parkettstäbe einschließlich Parkettblöcke mit einem Verbindungssystem nach DIN EN 13228
- Mosaikparkettkomponenten nach DIN EN 13488
- Mehrschichtparkettkomponenten nach DIN EN 13489
- Massive Laubholzdielen und zusammengesetzte massive Laubholzdielen-Elemente nach DIN EN 13629
- Massive Nadelholz-Fußbodenbeläge nach DIN EN 13990
- Furnierte Fußbodenbeläge nach DIN EN 14354
- Massivholzparkett - Hochkantlamelle, Breitlamelle und Modulklotz nach DIN EN 14761
- Mehrzweck-Sporthallenböden nach DIN EN 14904
- Laminatböden nach DIN EN 13329
- Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz nach DIN EN 14915
- Innentüren nach DIN EN 14351-2
- Linoleum, Kork und andere Werkstoffe auf Holzwerkstoffträgern EN 16511; EN ISO 20326²
- Bewegliche Trennwände und Raumteiler, Schiebe- und Faltwände

Die Vergabekriterien gelten **nicht** für Fußbodenbeläge aus Kunststoff, Kautschuk, Linoleum und Kork ohne Trägermaterial. Diese fallen in den Geltungsbereich der Vergabegrundlage DE-UZ 120 „Elastische Fußbodenbeläge“.

¹ Bei Produkten (z. B. mobile Trennwände oder Türen) mit einer Füllung aus einem Produkt, welches mit dem Blauen Engel gemäß DE-UZ 132 (z. B. Mineralwolle) ausgezeichnet ist, geht das Füllmaterial nicht in die Berechnung des volumenmäßigen Anteils an Holz oder Holzwerkstoff mit ein.

² PVC ist ausgeschlossen.

Bodenbeläge mit speziellen technischen Anforderungen, wie z. B. Systemböden, sind ausgeschlossen.

Die Jury Umweltzeichen kann auf Vorschlag des Umweltbundesamtes weitere verwendungsfähige Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen zulassen.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen zu jeder Zeit erfüllt werden, wobei Änderungen während der Antragsbearbeitung und/oder während der Zeichennutzung unaufgefordert der RAL gGmbH mitzuteilen sind.

3.1 Allgemeine stoffliche und bauaufsichtliche Anforderungen

Die Einhaltung des europäischen und deutschen Chemikalienrechts sowie der branchenbezogenen Regelwerke wird vom Zeitpunkt der Antragstellung über die Zeichennutzungsdauer vorausgesetzt (REACH-VO Anhang XVII, POP-VO Anhang I, ChemVerbV, OzonschichtV, F-Gase-V, GefStoffV, VDL-RL 01, RL 92/112/EWG, 25. BImSchV, BPV, ChemVOCFarbV, LkSG, ProdSG, Bau-PVO etc.).³ Produkte gemäß Abschnitt 2 müssen die für sie geltenden bauaufsichtlichen Anforderungen der MVV TB erfüllen.

Produkte gemäß Abschnitt 2 und deren Bindemittel und Beschichtungen (Beizen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Folien, Dekorpapiere, Klebstoffe etc., welche direkt bei der Herstellung der Werkstoffplatten eingesetzt werden) dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile enthalten:

- [1]** Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgnisregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.⁴
- [2]** Stoffe, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) in die folgenden Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen^{5,6}:

³ Sofern für das spezifische Produkt weitere Stoffbeschränkungen aus anderen Vorschriften resultieren, sind diese ebenfalls einzuhalten.

⁴ Wird während der Vertragslaufzeit ein Inhaltsstoff auf die Kandidatenliste neu aufgenommen, reicht der Zeichennehmer innerhalb eines Monats eine formlose Mitteilung unter Nennung des Stoffes mit der CAS- oder EC-Nummer und Informationen zu den Möglichkeiten der Substitution ein. Anschließend werden mit dem Zeichennehmer Fristen zur Substitution vereinbart.

⁵ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält: [ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](https://echa.europa.eu/eclis/eclis_en.html). Es gilt die Fassung der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/CLP-Rechtstexte/Rechtstexte_node.html zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der CLP-VO zu berücksichtigen. Wird während der Vergablaufzeit ein Inhaltsstoff mit einer der genannten Gefahrenkategorien eingestuft, reicht der Zeichennehmer eine formlose Mitteilung unter Nennung des Stoffes mit der CAS- oder EC-Nummer und der neuen Gefahrenkategorie ein. Anschließend werden mit dem Zeichennehmer Fristen zur Substitution vereinbart.

⁶ Stoffe mit weiteren gefährlichen Eigenschaften (u. a. CMR-Stoffe der Kategorie 2) werden hier nicht ausgeschlossen, sondern durch eine Emissionsbewertung reduziert (siehe Abschnitt 3.2.1).

- Karzinogen (krebszeugend) der Kategorien Carc. 1A oder Carc. 1B
- Keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Mutagen. 1A oder Mutagen. 1B
- Reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B
- Akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox. 1, Acute Tox. 2 oder Acute Tox. 3
- toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE 1 oder STOT RE 1
- gewässergefährdend⁷ der Kategorie Aqu. akut 1, Aqu. chron. 1, Aqu. chron. 2 oder Aqu. chron. 3
- Endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie ED HH 1 oder ED HH 2⁸
- Endokrine Disruptoren mit Wirkung in der Umwelt der Kategorie ED ENV 1 oder ED ENV 2⁹
- persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) oder sehr persistente, sehr bioakkumulierbare (vPvB) Eigenschaften⁹
- persistente, mobile und toxische (PMT) oder sehr persistente, sehr mobile (vPvM) Eigenschaften⁹
- Ozonschicht schädigend der Kategorie Ozon 1
-
- Die den Gefahrenklassen und -kategorien entsprechenden H-Sätze sind Anhang A zu entnehmen.

[3] in der TRGS 905 eingestuft sind als:

- krebserzeugend (K 1A, K 1B)
- erbgutverändernd (M 1A, M 1B)
- fruchtbarkeitsgefährdend (R_F 1A, R_F 1B)
- fruchtschädigend (R_E 1A, R_E 1B);

Bei nicht konstitutionellen Bestandteilen (z. B. Restmonomere und Verunreinigungen) gilt für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC), dass ihr Gehalt in allen Produktbestandteilen 0,1 % (w/w) nicht überschreiten darf. Auch eingesetzte Rezyklate dürfen keine SVHC > 0,1 % (w/w) enthalten¹⁰.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage 4 zum Vertrag nach DE-UZ 176 und legt die Sicherheitsdatenblätter für die verwendeten Bindemittel und Beschichtungen (Beizen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Folien, Dekorpapiere, Klebstoffe etc., welche direkt bei der Herstellung der Werkstoffplatten eingesetzt werden) sowie die technischen Merkblätter vor.

⁷ Monomere oder Additive, die bei der Lackherstellung zu Polymeren reagieren oder chemisch fest (kovalent) in der ausgehärteten Lackschicht eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Einstufungsgrenze für Gemische liegen, sind davon ausgenommen.

⁸ Neue Gefahrenkategorien unter CLP-VO, rechtlich verbindlich für neu in Verkehr gebrachte Stoffe spätestens seit 01. Mai 2025.

⁹ Neue Gefahrenkategorien unter CLP-VO, rechtlich verbindlich für neu in Verkehr gebrachte Stoffe spätestens seit 01. Mai 2025, für bereits in Verkehr befindliche Stoffe spätestens ab 01. November 2026.

¹⁰ Wenn Metallteile von Innentüren ohne SVHC nicht verfügbar sind, sind diese vom Ausschluss ausgenommen. Bei Metallteilen von Innentüren sind enthaltene SVHC im Antrag anzugeben.

Der Antragsteller gibt den schematischen Aufbau mit den Zusammensetzungen, wobei nicht die Rezeptur gemeint ist, an und reicht einen Nachweis der Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen des Anhangs 8 der MVV TB¹¹ für die betroffenen Produkte ein. Der Nachweis kann mit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB), mit einer entsprechenden Leistungserklärung oder einer technischen Dokumentation unter Einschaltung einer Technischen Bewertungsstelle entsprechend der BauPVO erfolgen. Weiter erklärt der Antragsteller die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 76.

Als Nachweis des SVHC-Gehalts < 0,1 % (w/w) in dem Produkt und seiner Bestandteile ist bei Unkenntnis ein Prüfnachweis nach DIN 51012:2025-03 Übersichtsanalysen (Screenings) für besonders besorgniserregende Stoffe - Allgemeine Grundlagen (oder gleichwertig) vorzulegen.

3.2 Herstellung

3.2.1 Anforderungen an das Holz und Papier

3.2.1.1 Holz- und Papierherkunft

Es ist sicherzustellen, dass das gesamte verarbeitete Holz, der gesamte verarbeitete Kork, Bambus und im Papier¹² verarbeitete Frischfasern aus legaler Waldbewirtschaftung stammen. Die Verwendung von geschützten Baum- und Pflanzenarten Roten Listen der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur von (IUCN: CR, EN or VU) und des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES I, II, III) ist nicht erlaubt und die Europäische Artenschutz-Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist einzuhalten.

Die Verwendung von Altpapier und Altholz ist nur zulässig, letzteres nach den Vorgaben der Altholzverordnung¹³ und ausschließlich der Altholzkategorie A I und A II.

Darüber hinaus müssen in Summe mindestens 85 % des eingesetzten Frischholzes, -Korks, -Bambus aus zertifizierten Quellen stammen, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden. Für die verbleibenden 15 % gelten folgende Anforderungen:

- Sorgfaltspflichtregelung (Due Diligence System - DDS)

und

- Herkunft: Land mit niedrigem Risiko gemäß der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) [Country Classification List - European Commission](#)

¹¹ <https://www.dibt.de/de/bauprodukte/informationsportal-bauprodukte-und-bauarten/produktgruppen/bauprodukte-detail/bauprodukt/parkette-und-holzfussboeden> und <https://www.dibt.de/de/bauprodukte/informationsportal-bauprodukte-und-bauarten/produktgruppen/bauprodukte-detail/bauprodukt/elastische-textile-und-laminatbodenbelaege>

¹² bei mehr als 5 % (m/m) Papier im Produkt

¹³ Hersteller von außerhalb Deutschlands können analog zu den Bestimmungen der deutschen Altholzverordnung gleichwertige Nachweise vorlegen. <https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv>

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Legalität der Holzquellen gemäß EUDR. Folgende Nachweise über den Einsatz von Holz, Kork, Bambus sind zu erbringen¹⁴:

1. Eine Jahresbilanz¹⁵(Anlage 2) der eingesetzten Hölzer inkl. Altholz, bezogen auf das beantragte Produkt, aus der der Anteil an zertifiziertem Frisch-Holz, -Kork, -Bambus und der Altholzanteil inkl. Altholzklasse hervorgeht.
2. Folgende Zertifikate für nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie geschlossene Produktkette (CoC) werden anerkannt:
 - Forest Stewardship Council (FSC),
 - Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC)
 - Naturland e. V.
 - Holz von Hier
 - Vergleichbare Zertifikate und Einelnachweise¹⁶.

Der Produktionsstandort muss ein gültiges CoC-Zertifikat vorweisen.

Sollte der Produktionsstandort nicht CoC-zertifiziert sein, muss eine Bestätigung der Holz-Anforderung von einem für diesen Scope (NACE 16.21) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassen Umweltgutachter oder einem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAKKS akkreditierten FSC- oder PEFC-Zertifizierer vorgelegt werden.

3. Alle zwei Jahre nach Vertragserteilung muss der Holznachweis erneut nach aktuellem Stand vorgelegt werden (Wiederkehrende Prüfung).

3.2.1.2 Formaldehyd in Holzwerkstoffen

Für die Herstellung der Produkte gemäß Abschnitt 2 können Holzwerkstoffe mit dem Umweltzeichen DE-UZ 76 eingesetzt werden. Sofern die eingesetzten Holzwerkstoffe nicht mit dem Umweltzeichen nach DE-UZ 76 ausgezeichnet sind, dürfen sie im Rohzustand, d. h. vor einer Bearbeitung oder Beschichtung, eine Konzentration für Formaldehyd von 0,062 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Prüfung erfolgt unter den in den „ECHA-Guidelines for the measurement of formaldehyde releases from articles“ genannten Prüfbedingungen ([Prüfbedingungen der REACH-Verordnung](#)). Erfolgt die Prüfung unter Verwendung der EN 16516 sind für den Holzwerkstoff die Prüfbedingungen zu wählen, die dem Endprodukt, z.B. Bodenbelag, Wandbekleidung, Türen, entsprechen.

¹⁴ Bei Holz aus Ländern der Tropen-Zone erfolgt eine tiefergehende Prüfung der Legalität (Länder zwischen dem nördlichen und südlichen Wendekreis)

¹⁵ Für die Bilanz der eingesetzten Hölzer sind der Lieferant, die Art des Holzwerkstoffes, die Baumart resp. Holzart, das Herkunftsland resp. Wuchsgebiet, die Menge in t oder m³, repräsentativer Lieferschein mit Zertifikatsnummer und Anteil in % und die Nachweise als Beilage nicht zertifizierten Holzes anzugeben.

¹⁶ Der Antragsteller muss nachweisen, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden. Analog zum Beschaffungserlass des Bundes muss der Nachweis der Vergleichbarkeit durch das Thünen-Institut oder das BfN erbracht werden.

Nachweis

Der Antragsteller nennt bei mit dem Umweltzeichen nach DE-UZ 76 gekennzeichneten Holzwerkstoffen Hersteller und Produktbezeichnung. Bei Holzwerkstoffen, die bisher nicht mit dem Umweltzeichen nach DE-UZ 76 gekennzeichnet sind, legt der Antragsteller ein Prüfgutachten gemäß Anlage 14 zu Nr. 77 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung und der ECHA-Guidelines for the measurement of formaldehyde releases from articles vor.

3.2.2 Umweltproduktdeklaration (EPD)

Für das Produkt gemäß Abschnitt 2 muss eine herstellerbezogene oder vom Herstellerverband erstellte gültige EPD nach DIN EN 15804 vorliegen. Für neu entwickelte Produkte beträgt die Übergangszeit zur Vorlage einer EPD 3 Jahre, wobei die Bestätigung der Beantragung vorzulegen ist.

Nachweis

Der Antragsteller reicht die Fundstelle der EPD ein. Bei längeren Wartezeiten für die Fertigstellung von EPDs kann die Fundstelle nachgereicht werden. In diesem Fall ist die Bestätigung des EPD-Anbieters für den Eingang des EPD-Auftrags als Nachweis einzureichen.

3.2.3 Energiebilanz

Der Antragsteller erstellt eine Energiebilanz, die den Energieverbrauch des Werks für die Herstellung der gekennzeichneten (bzw. bei der Erstantragstellung für die Kennzeichnung vorgesehenen) Produkte darlegt, sodass der Anteil erneuerbarer Energien ersichtlich wird.

Nachweis

Der Antragsteller erstellt eine Energiebilanz, die den Energieverbrauch (Wärme und Strom) des Werks für die Herstellung der gekennzeichneten Produkte darlegt und fügt diese als Nachweis zusammen mit seiner Stromkennzeichnung für erneuerbare Energien mit Herkunfts-nachweis, nicht gefördert nach dem EEG, sowie für erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG, bei. Wenn zutreffend, kann eine Erklärung über den Strombezug aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Eigenverbrauch über eine Eigentumsbescheinigung der Erzeugungsanlagen, Angaben zur produzierten und verbrauchten Strommenge über entsprechende Messstellen und eine Angabe, ob die Anlage nach EEG gefördert wird, beigefügt werden. Nachweise internationaler Standorte müssen den Anforderungen der EU-Richtlinie 2018/2001/EU entsprechen (Artikel 19). Dies kann beispielweise über eine „Full Membership“ in der Association of Issuing Bodies (<https://www.aib-net.org/facts/aib-member-countries-regions/aib-members>) erfolgen. Weitere Nachweise müssen im Einzelfall geprüft werden.

Die Nachweise sind alle zwei Jahre für jedes Jahr der Laufzeit des Nutzungsvertrags des Umweltzeichens zu wiederholen. Für das erste Jahr kann die Stromkennzeichnung nachgereicht werden.

3.2.4 Emissionsminderungen im Beschichtungsprozess

Betreiber von Anlagen zum Beschichten der in Abschnitt 2 genannten Produkte müssen die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen nach den Anforderungen der 31. BImSchV¹⁷ (Lösungsmittel- oder VOC-Verordnung) oder der europäischen VOC-Richtlinie¹⁸ durch den Einsatz emissionsarmer Beschichtungssysteme oder den Einsatz von Einrichtungen zur Abgasreinigung begrenzen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176.

3.3 Spezielle stoffliche Anforderungen

3.3.1 Halogene

Bei der Herstellung der Produkte gem. Abschnitt 2, einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien (Holzwerkstoffe, Klebstoffe, Beschichtungen usw.), dürfen keine halogenierteren organischen Verbindungen¹⁹ (z. B. als Bindemittel, Flammschutzmittel) eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176.

3.3.2 Flammschutzmittel

Als Flammschutzmittel können, soweit brandschutztechnische Anforderungen erforderlich sind, anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat [CAS-Nr. 7783-28-0], Ammoniumpolyphosphat [CAS-Nr. 68333-79-9], Guanidiniumphosphats [CAS-Nr. 5423-22-3], etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydroxid [CAS-Nr. 21645-51-2] oder Magnesiumhydroxid [CAS-Nr. 1309-42-8]) oder Blähgraphit [CAS-Nr. 12777-86-6; 90387-90-9] eingesetzt werden. Melamin und Melaminderivate (bspw. Melaminphosphat, Melaminpolyphosphat oder Melamincyanurat) dürfen als Flammschutzmittel nicht verwendet werden.

Es können weitere Flammschutzmittel nach Prüfung durch das Umweltbundesamt aufgenommen werden.

¹⁷ 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen) vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194) geändert wurde. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

¹⁸ Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

¹⁹ Davon ausgenommen sind Biozide gemäß der Liste der „Zulässigen Topfkonservierer“ gemäß Abschnitt 3.3.4.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176 und benennt diese.

3.3.3 Melamin

Der Restmonomergehalt von Melamin im Endprodukt (ohne Metallbestandteile, z. B. Türbeschläge) darf nach der Polymerisation 0,1 Gew.-% nicht überschreiten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176 und legt die Nachweise für die Bestimmung von Melamin in Holzwerkstoffen gemäß DIN EN 18079:2024-05 vor.

3.3.4 Biozide

Eine biozide Ausrüstung der Produkte gemäß Abschnitt 2 ist nicht zulässig.

Hiervon ausgenommen sind Biozide gemäß der Liste „[Zulässigen Topfkonservier](#)“, die allein zur Topfkonservierung (PT 6) in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176.

3.3.5 Schadstoffanforderungen für Recyclingfähigkeit

Um sicherzustellen, dass die Produkte auf Holzwerkstoffbasis mit einem Holzanteil von > 50 % für ein späteres Recycling geeignet sind, müssen sie unabhängig davon, ob sie Altholz enthalten oder nicht, die folgenden Grenzwerte einhalten:

Element/Verbindung	Konzentration (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse)
Arsen	2
Blei	30
Cadmium	2
Chrom	30
Kupfer	20
Quecksilber	0,4
Chlor	600
Fluor	100
Pentachlorphenol	3
Polychlorierte Biphenyle	5

Es ist jeweils eine Stichprobe von 5 Produkten in Anlehnung an DIN EN 326-1 zu prüfen. Bei Produkten, die Metallbestandteile enthalten, sind die Stichproben so zu gewinnen, dass diese

nicht einbezogen werden. Aus den Produkten werden nach Vorgaben der DIN EN 326-1 vier Prüfkörper je Produkt erstellt. Anschließend wird eine aliquotierte Mischprobe von allen gemahlenen, insgesamt 20 Prüfkörpern analysiert. Die Analytik erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben für Holzhackschnitzel und Holzspäne zur Herstellung von Holzwerkstoffen nach Anhang IV der AltholzV²⁰, alternativ sind auch vergleichbare Bestimmungsverfahren anwendbar.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176 und fügt einen Prüfbericht²¹ in Anlehnung an Anhang IV der AltholzV bei. Ein aktueller Nachweis ist alle zwei Jahre erneut einzureichen.

3.3.6 Weichmacher

Bei der Herstellung der Produkte gemäß Abschnitt 2 dürfen keine weichmachenden Substanzen²² aus der Gruppe der Phthalate oder aus der Gruppe der Organophosphate eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176.

Werden Kunststoffrezyklate eingesetzt, ist ein Prüfnachweis über den Gehalt an Phthalaten gemäß EN ISO 16181-1:2021 (zu prüfende Stoffe gemäß Tabelle A.1, Anhang A der Norm) vorzulegen. Für das daraus hergestellte Produkt reicht zusätzlich eine Herstellererklärung, dass im Produktionsprozess keine weiteren weichmachenden Substanzen aus der Gruppe der Phthalate oder Organophosphate zugesetzt wurden (Anlage 4).

In der Summe dürfen nicht mehr als 0,1 Masse-% Phthalate im Rezyklat enthalten sein.

3.4 Nutzung

3.4.1 Innenraumluftqualität

Die Produkte gemäß Abschnitt 2 dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB)²³ erarbeitete Vorgehensweise die in Tabelle 1 genannten Emissionswerte im Referenzraum nicht überschreiten. Die Messung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) erfolgt gemäß DIN EN 16516.²⁴ Ameisensäure und Essigsäure werden zusätzlich analytisch nach [VDI Blatt 4301 Teil 7 bestimmt](#). Der Beladungsfaktor für die Prüfkammer ist nach Produkttyp auszuwählen: 1,0 m²/m³ für Wände; 0,4

²⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/anhang_iv.html

²¹ Prüfberichte der Holzwerkstoffhersteller werden akzeptiert.

²² Wenn Kleinteile, wie Dichtungen o. ä. nicht ohne Weichmacher verfügbar sind, sind diese vom Ausschluss ausgenommen, sind aber im Antrag anzugeben.

²³ AgBB-Bewertungsschema veröffentlicht auf der Homepage des Umweltbundesamtes: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/dokumente/agbb_bewertungsschema_2024.pdf. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung bei Antragstellung. Bei Vertragsverlängerung wird das dann aktuelle AgBB-Bewertungsschema in Bezug genommen.

²⁴ Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft; Deutsche Fassung DIN EN 16516. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

m^2/m^3 für Boden oder Decke; $1,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ für Wand und Boden/Decke, und $0,05 \text{ m}^2/\text{m}^3$ für Türen und Sockelleisten. Die flächenspezifische Luftdurchflussrate q ist wie folgt zu wählen: a) Bodenbeläge: $q = 1,25 \text{ m}^3/(\text{m}^2\text{h})$, b) Wände $q = 0,5 \text{ m}^3/(\text{m}^2\text{h})$, c) Türen und Sockelleisten $q = 10,0 \text{ m}^3/(\text{m}^2\text{h})$.

In Tabelle 1 werden Anforderungen formuliert, die einzuhalten sind. Die Bestimmung des TVOC-Wertes erfolgt gemäß DIN EN 16516 (Abschnitt 8.2.6.1 – Absatz 2) unter Berücksichtigung der NIK-Liste des AgBB.

Für mit Ammoniak behandeltes Holz wird eine zusätzliche Untersuchung gefordert.

Tabelle 1: Anforderungen an die Emissionswerte

Verbindung oder Substanz	3. Tag	Endwert (28. Tag)
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich $C_6 - C_{16}$ (TVOCspez)	$\leq 1,0 \text{ mg/m}^3$	$\leq 0,300 \text{ mg/m}^3$
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich $> C_{16} - C_{22}$ (TSVOC) ²⁵	-	$\leq 0,100 \text{ mg/m}^3$
Essigsäure (mit Tenax und nach VDI 4301 Blatt 7) ²⁶	-	ist zu erfassen
Ameisensäure nach VDI 4301 Blatt 7 ²⁶	-	ist zu erfassen
krebserzeugende Stoffe gemäß AgBB ²⁷	$\leq 10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Summe	$< 0,001 \text{ mg}/\text{m}^3$ je Einzelwert
Summe aller VOC ohne NIK ausgenommen β -Pinen und „andere Terpene“ ohne NIK	-	$\leq 0,100 \text{ mg}/\text{m}^3$
R-Wert ²⁸	-	$\leq 1,0$
Ammoniak ²⁹		$0,100 \text{ mg}/\text{m}^3$

Die Prüfung kann ab dem 7. Tag nach Beladung abgebrochen werden, wenn die geforderten Endwerte des 28. Tages vorzeitig erreicht werden und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein Konzentrationsanstieg einer der nachgewiesenen Substanzen feststellbar ist.

Die Prüfung zur Innenraumluftqualität ist im Zwei-Jahres-Turnus zu wiederholen. Die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung sind der RAL gGmbH unaufgefordert vorzulegen.

²⁵ SVOC mit NIK-Wert werden nicht zu TSVOC, sondern zu TVOC berechnet.

²⁶ Essigsäure und Ameisensäure werden analytisch nach VDI 4301 Blatt 7 bestimmt. Essigsäure parallel über Tenax. Die Erfassung der Messergebnisse nach beiden Methoden dient zum Methodenvergleich. Im Prüfbericht sind beide Werte anzugeben. Bei der Bildung des TVOC-Werts und des R-Werts gilt der Messwert für Essigsäure nach der VDI 4301 Blatt 7.

²⁷ Ausgenommen sind definierte, als kanzerogen 1A der 1B eingestufte Stoffe, für die hinsichtlich des empfindlichsten Endpunktes ein Schwellenwert abgeleitet werden kann, bei dem kein krebserregendes Potenzial mehr anzunehmen ist und für die auf dieser Basis ein NIK-Wert abgeleitet und in Tabelle 1 (siehe Kapitel 6, AgBB) genannt ist. Diese Stoffe werden in gleicher Weise wie andere VOC mit NIK-Werten behandelt (siehe Einzelstoffbewertung, AgBB).

²⁸ R = Summe aller Quotienten ($C_i / \text{NIK}_i < 1$ (mit C_i = Stoffkonzentration in der Kammerluft, NIK_i = NIK-Wert des Stoffes), vgl. AgBB-Bewertungsschema).

²⁹ Eine Messung für Ammoniak ist nur für Holz erforderlich, das mit Ammoniak behandelt wurde. Der für Ammoniak geforderte Endwert entspricht der Geruchsschwelle.

Nachweis

Der Antragsteller legt einen Prüfbericht³⁰ gemäß der Norm DIN EN 16516 [Abschnitt 10] und VDI 4301 Blatt 7 vor, der die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt. Der Prüfbericht gemäß DIN EN 16516 ist von einer für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle zu erstellen. Prüfinstitute sind als geeignet anzusehen, wenn sie von der Europäischen Kommission den Status einer notifizierten Stelle für Prüfungen nach EN 16516 erhalten haben und entsprechend in der [NANDO-Datenbank](#) aufgeführt werden oder nach ISO/IEC 17025 für die jeweilige Prüfung von einer EA-/IAF-anerkannten Akkreditierungsstelle als Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert sind oder erfolgreich an Eignungsprüfungen (Ringversuch) mit dem entsprechenden Prüfverfahren eines nach DIN EN ISO/IEC 17043 akkreditierten Anbieters von Eignungsprüfungen teilgenommen haben ([Liste der anerkannten Prüfinstitute](#)).

3.4.2 Geruchsprüfung

Die Prüfung der Geruchseigenschaften ist im Zusammenhang mit der Emissionsprüfung unter Abschnitt 3.2.1 (Innenraumluftqualität) gemäß DIN ISO 16000-28 durchzuführen, wobei die gleichen Kriterien für einen vorzeitigen Prüfungsabbruch (ab dem 7. Tag nach Beladung) gelten. Die geprüften Produkte gemäß Abschnitt 2 sollten eine Geruchsintensität von nicht mehr als 7 pi nach 28 Tagen aufweisen. Bei einem Prüfungsergebnis von 8 pi kann am Folgetag eine weitere Messung durchgeführt werden. Wird ein Wert von maximal 7 pi erreicht, kann das Produkt als geruchsarm ausgelobt werden. In mindestens zweijährlichen Abständen sind Folgeprüfungen bei der Auslobung als geruchsarm durchzuführen und der RAL gGmbH auf Verlangen vorzulegen. Eine Überschreitung der Grenzwerte führt nicht zur Ablehnung des Antrages, sondern dient der Generierung von Daten zur Festlegung zukünftiger Grenzwerte. Die Hedonik und Akzeptanz können optional zur Generierung von Daten ermittelt werden, fließen jedoch nicht in die Bewertung ein.

Nachweis

Der Antragsteller legt für die Erstprüfung ein Prüfgutachten³⁰ gemäß DIN ISO 16000-28 in Verbindung mit VDI 4302 vor. Der Antragsteller legt auf Verlangen der RAL gGmbH für die Folgeprüfungen für jede Produktgruppe³¹ ein Prüfgutachten³⁰ gemäß DIN ISO 16000-28 vor.

3.4.3 Verpackungen

Die Produkte gemäß Abschnitt 2 sind für den Verkauf nach Möglichkeit so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird. Ausgenommen sind Verpackungen, die zum Schutz der Stabilität und Sicherheit von Bodenbelägen technisch unverzichtbar sind. Die Verpackungen müssen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 des

³⁰ Nicht älter als zwei Jahre bei Antragstellung.

³¹ In Anlehnung an den Geltungsbereich ist eine Produktgruppe eine Reihe von Produkten innerhalb von (durch den Hersteller oder eine Technische Spezifikation) festgelegten Grenzen der Variabilität der Produktparameter und, sofern zutreffend, der verwendungsbezogenen Parameter, für die die festgelegten sicherheitsbezogenen Eigenschaften unverändert bleiben (d. h. sich qualitativ nicht verschlechtern). Die sicherheitsbezogenen Eigenschaften schließen beim Blauen Engel das Emissionsverhalten ein. Zu einer Produktgruppe gehören Produkte von gleicher stofflicher Zusammensetzung.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle erfüllen und, sofern möglich, aus Recyclingmaterial bestehen. Verpackungen aus PVC sind nicht zulässig.

Nachweis

Der Antragsteller legt die EU-Konformitätserklärung³² für die Verpackung sowie eine Beschreibung des Verpackungssystems vor und erklärt, dass das Verpackungssystem so gestaltet ist, dass flüchtige Bestandteile ausgasen können oder legt eine aussagekräftige Begründung vor, weshalb eine solche Verpackung nicht möglich ist oder warum sie nicht aus Recyclingmaterial bestehen kann.

3.4.4 Gebrauchstauglichkeit

Die Produkte nach Abschnitt 2 müssen den üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit entsprechen. Hierbei sind die Anforderungen der entsprechenden DIN- bzw. CEN-Normen (vgl. Punkt 2) zu erfüllen.

Innentürelemente müssen die Anforderungen nach RAL-GZ 426 erfüllen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176

3.5 Verwertung und Entsorgung

3.5.1 Rücknahmesysteme (optional)

Teilnahme an einem herstellerübergreifenden Rücknahmesystem für Produkte gemäß Abschnitt 2 (freiwillig). Der Antragsteller beteiligt sich optional an einem bereits bestehenden Rücknahmesystem oder etabliert ein solches System in Zusammenarbeit mit anderen Herstellern. Das System nimmt Verschrottreste und Rückläufer von Baustellen etc. zurück und führt diese einer stofflichen Wiederverwendung oder ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zu.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung (Anlage 1) und fügt als Nachweis die Bestätigung der Teilnahme durch das jeweilige System und seine entsprechenden Kundeninformationen bei.

³² Diese Anforderung gilt ab dem 12. August 2026.

3.6 Werbeaussagen

Die Art der Produkte gemäß Abschnitt 2 ist im Zusammenhang mit der Produktbezeichnung im technischen Merkblatt zu nennen. Werbeaussagen dürfen keine die Gefahren verharmlosenden Angaben im Sinne des Artikels 25 Abs. 4 der CLP-Verordnung 2008/1272/EG, wie z. B. „Nicht giftig“, „Nicht gesundheitsschädlich“ und dergleichen aufweisen.

- Werbeaussagen, die Namensteile oder Bezeichnungen enthalten wie „Bio-“, „Natur-“, „Fung-“, „Anti-“³³, oder „Nano-“ u. ä., sind nicht zulässig.
- Bei Einhaltung der Ziffer 3.4 Geruchsprüfung ist eine Auslobung der Produkte gemäß Abschnitt 2 als „geruchsarm“ zulässig.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176 und legt ein technisches Merkblatt vor.

3.7 Deklaration und Verbraucherinformation

Für die Deklaration der Bodenbeläge und/oder deren Verpackungen ist die Anforderung der ISO 10874³⁴ - sofern zutreffend – zu erfüllen. Ferner gelten für einzelne Bodenbeläge die entsprechenden Produktnormen.

Die Deklaration beinhaltet u. a.:

- Identifizierung des Herstellers oder der Lieferfirma,
- Deklaration der Produkte gem. Abschnitt 2, entsprechend der Produktnormen
- ggf. Farbe/Muster sowie Chargennummer,
- CE-Kennzeichnung, sofern für das Produkt vorgesehen
- Abmessungen einer Platte und die in der Packung enthaltene Fläche in Quadratmetern bei Platten (nicht für Türen).

Die folgenden Hinweise und Empfehlungen sind dem Produkt als Kurzfassung beizufügen. Dabei ist anzugeben, wie der Verbraucher eine ausführliche Fassung erhalten kann (z. B. auf Anfrage beim Hersteller, Verweis auf die Webseite des Herstellers).

- Installationshinweise mit Empfehlungen zur Verwendung von emissionsarmen Klebstoffen, Spachtel- und Ausgleichmassen (z. B. nach DE-UZ 113) sowie Grundierungen (z. B. nach DE-UZ 12a) durch deren Verwendung die Schadstoffbelastung der Innenraumluft nicht durch Freisetzung von Formaldehyd und Lösemitteln etc. erhöht werden kann (nur für Bodenbeläge, die auch als verklebbbar ausgelobt sind),
- Reinigungs- und Pflegeanleitung,
- Hinweise zur Entsorgung (z. B. Rückgabe- und Verwertungsmöglichkeiten),
- Hinweise zur Demontage für den Umzug und die spätere Materialverwertung (nicht für Türen),

³³ Die Auslobung besonderer Produkteigenschaften, wie z. B. „antistatisch“ etc., sind nach Vorlage eines Prüfprotokolls gem. der Prüfnorm zu dieser Produkteigenschaft bei der RAL gGmbH möglich.

³⁴ ISO 10874 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge – Klassifizierung, 11/2007. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Norm.

- Angaben zur Gebrauchstauglichkeit (Einsatzbereiche und ggf. Ergebnisse von Materialprüfungen),
- Angaben zum Vorhandensein und öffentlich zugängliche Fundstelle/Link der EPD.

Optional kann zusätzlich ein QR-Code angebracht werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 176 und legt die entsprechenden Produktinformationen (z. B. technisches Merkblatt) vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2030.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2030 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2026 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Zitierte Gesetze und Normen, Literatur

DIN EN 362-1 - Holzwerkstoffe - Probenahme, Zuschnitt und Überwachung - Teil 1: Probenahme und Zuschnitt der Prüfkörper sowie Angabe der Prüfergebnisse

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-326-1/2368338>

DIN EN 10874 - Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge - Klassifizierung

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-iso-10874/149135793>

DIN EN 13226 - Holzfußböden - Massivholz-Parkettkomponenten mit Nut und/oder Feder

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13226/385350442>

DIN EN 13227 - Holzfußböden - Massivholz-Lamparkettprodukte

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13227/270272453>

DIN EN 13228 - Holzfußböden - Massivholz-Overlay-Parkettstäbe einschließlich Parkettblöcke mit einem Verbindungssystem

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13228/136703607>

DIN EN 13329 - Laminatböden - Elemente mit einer Deckschicht auf Basis aminoplastischer, wärmehärtbarer Harze - Spezifikationen, Anforderungen und Prüfverfahren

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13329/337529089>

DIN EN 13488 - Holzfußböden - Mosaikparkettkomponenten

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13488/53758072>

DIN EN 13489 - Holzfußböden und Parkett - Mehrschichtparkettkomponenten

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13489/369141503>

DIN EN 13354 - Massivholzplatten (SWP) - Qualität der Verklebung - Prüfverfahren

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13354/109580939>

DIN EN 13629 - Holzfußböden - Massive Laubholzdielen und zusammengesetzte massive Laubholzdielen-Elemente

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13629/314407477>

DIN EN ISO 14021: 2016-07 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II) (ISO 14021:2016); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14021:2016

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-iso-14021/336875741>

DIN EN 14351 - 2 - Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften

<https://dx.doi.org/10.31030/2636243>

DIN EN 14761 - Holzfußböden - Massivholzparkett - Hochkantlamelle, Breitlamelle und Mouldklotz

<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-14761/83870427>

DIN EN 14904 - Sportböden - Mehrzweck-Sporthallenböden - Anforderungen
<https://www.dinmedia.de/de/norm-entwurf/din-en-14904/236899432>

DIN EN 14915 - Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz - Eigenschaften, Anforderungen und Kennzeichnung
<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-14915/192929622>

DIN EN 15804: 2022-03 Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-15804/344735627>

DIN EN 16000-28 - Innenraumluftverunreinigungen - Teil 28: Bestimmung der Geruchsstoffemissionen aus Bauprodukten mit einer Emissionsprüfкамmer
<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-iso-16000-28/165785344>

DIN EN 16516:2020-10 - Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft
<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-16516/321737979>

DIN ISO/IEC 17025 - Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017)
<https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-iso-iec-17025/278030106>

DIN EN 18079 - Holzwerkstoffe - Bestimmung von Melamin durch Extraktion und Hochleistungschromatographie (HPLC) mit Ultraviolett-Detektion
<https://www.dinmedia.de/de/norm-entwurf/din-en-18079/378916112>

ISO 10874 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge - Klassifizierung
<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/fnk/veroeffentlichungen/wdc-beuth:din21:332352851>

LkSG - Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)
<https://www.bmz.de/de/themen/lieferkettengesetz>

ProdSG - VERORDNUNG (EU) 2023/988 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0988>

Altholzverordnung - AltholzV: Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302). Zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).
<https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/>

BauPVO Europäische Bauprodukteverordnung EU Nr. 305/2011 / (EU) 2024/3110
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R0305-20210716> und
<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj>

BPV-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:167:0001:0123:DE:PDF>

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32008R1272>

25. BImSchV – 25. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_25/

31. BImSchV – 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen)
https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_31_2024/31_BImSchV.pdf

ChemBiozidDV - Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidrechts-Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV)
<https://www.gesetze-im-internet.de/chembioziddv/ChemBiozidDV.pdf>

ChemBiozidMeldeV Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung) vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1085) Ausfertigungsdatum: 14.06.2011
<https://www.gesetze-im-internet.de/chembioziddv/>

ChemVerbotsV - Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)
https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/ChemVerbotsV.pdf

ChemVOCFarbV - Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV)
https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesundheit_Chemikalien/chem-vocfarbv.pdf

EUDR – Entwaldungsverordnung
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj>

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES - über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/1997/338>

Verordnung (EU) Nr. 995/2010 - Europäische Holzhandelsverordnung
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32010R0995>

F-GaseV - VERORDNUNG (EU) 2024/573 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202400573

GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/GefStoffV.pdf

Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen Bundesgesetzblatt Teil I, v. 04. Dezember 2024, Nr. 384
<https://www.recht.bund.de/bgbI/1/2024/384/VO.html>

OzonschichtV - VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:286:0001:0030:DE:PDF>

POP-Verordnung - VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1021>

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung chemischer Stoffe (REACH)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32006R1907>

VdL-RL 01: Richtlinie zur Deklaration von Lacken, Farben, Lasuren, Putzen, Spachtelmassen, Grundbeschichtungsstoffen und verwandten Produkten
<https://www.wirsindfarbe.de/service-publikationen/vdl-richtlinien/richtlinie-zur-deklaration-von-lacken-farben-lasuren-putzen-spachtelmassen-grundbeschichtungsst>

TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS): [TRGS 905](#). Als Arbeitshilfe kann auch auf die CMR-Gesamtliste der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgegriffen werden (Zusammenführung der CMR-Stoffe nach CLP-VO und TRGS 905): [CMR-Gesamtliste](#).

Richtlinie (EU) 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0001:0056:de:PDF>

Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/ProdSG.pdf

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR.)
<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj?locale=de>

Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0904>

AgBB-Bewertungsschema – veröffentlicht auf der Homepage des Umweltbundesamtes:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/dokumente/agbb_bewertungsschema_2024.pdf

CITES-Listen (I, II, III) – Listen nach Washingtoner Artenschutzübereinkommen
<https://checklist.cites.org>,

CoC-Zertifizierung
[FSC-COC-kurz-erklaert.pdf](https://www.fsc.org/fsc-certification/fsc-coc-kurz-erklaert.pdf)

DAKKS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) - Prüf- und Kalibrierlabore:
<https://www.dakks.de/de/pruef-und-kalibrierlabore-din-en-iso-iec-17025.html>

Kandidatenliste – <https://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

MVV TB – Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, DIBt-Ausgabe 2025/1; Amtliche Mitteilung 2025/3 (Ausgabe: 20. Mai 2025)
https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/MVVTB_2025-1.pdf

RAL- GZ 426
<https://www.ral.de/guetezeichen-von-a-z/guetezeichen-uebersicht/gz-426/>

Rede Liste - IUCN (CR, EN or VU)
<https://www.iucnredlist.org>,

NACE -Code
[NACE Code - Liste der Codes zur Klassifikation der Wirtschaftszweige - WZ 2008](https://www.nace-code.de/nace-code-normen/nace-code-normen.html)

NANDO:
[NANDO-Datenbank](https://www.nando.de/nando-datenbank)

VDI-4302:

<https://www.vdi.de/richtlinien/details/vdi-4302-blatt-1-geruchspruefung-von-innenraumluft-und-emissionen-aus-innenraummaterialien-grundlagen>

Anhang B Holzzertifizierung

- Es ist die gültige Zertifikatsnummer des Rohstoffzulieferers und ein Lieferschein mit entsprechender Zertifizierungsaussage zum Material einzureichen.
- Nachweis über die geschlossene Produktkette (CoC): Angabe der gültige Zertifikatsnummer des Produktionsstandorts
- Sollte keine CoC-Zertifizierung des Herstellers vorliegen: Bestätigung der Holz-Anforderung von einem für diesen Scope (NACE 16.21) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassen Umweltgutachter oder einem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkks akkreditierten FSC- oder PEFC-Zertifizierer
- Wird das Produkt mit PEFC-/FSC oder Naturland-Produkt-Kennzeichen vertrieben: Angabe der dazugehörigen Informationen des Kennzeichens/Warenzeichens
- Anrechnung Frischholzanteil beispielhaft an ausgewählten Zertifikaten

	Angerechneter zertifizierter Frischholzanteil
FSC 100%	100 %
FSC-Mix XX%	XX % (z.B. FSC-Mix 70% = 70 % zertifizierter Anteil)
FSC-Mix Credit	70 %
XX% PEFC	XX % (z. B. 80 % PEFC = 80 % zertifizierter Anteil)
Naturland	100 %
Holz von Hier	100%

Anhang C Zuordnung von chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen zu Gefahrenkategorien

Folgende Tabelle ordnet den Gefahrenkategorien der Verordnung zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung ((EG) Nr. 1272/2009) die entsprechenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) zu.

Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise	
	H-Satz	Wortlaut
Karzinogene Stoffe		
Carc. 1A	H350	Kann Krebs erzeugen
Carc. 1B		
Carc. 1A	H350i	Kann beim Einatmen Krebs erzeugen
Carc. 1B		
Keimzellmutagene Stoffe		
Muta. 1A	H340	Kann genetische Defekte verursachen
Muta. 1B		
Reproduktionstoxische Stoffe		
Repr. 1A	H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
Repr. 1B		
Repr. 1A	H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
Repr. 1B		
Repr. 1A	H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
Repr. 1B		
Repr. 1A	H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
Repr. 1B		
Repr. 1A	H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
Repr. 1B		
Akut toxische Stoffe		
Acute Tox. 1	H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
Acute Tox. 2		
Acute Tox. 1	H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
Acute Tox. 2		
Acute Tox. 1	H330	Lebensgefahr bei Einatmen
Acute Tox. 2		
Stoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität		
STOT SE 1	H370	Schädigt die Organe
STOT RE 1	H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
Umweltgefährdende Stoffe		
Aquatic. Acute 1	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
Aquatic. chronic 1	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Aquatic. chronic 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Aquatic. chronic 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Gefahren-kategorie	Gefahrenhinweise	
	H-Satz	Wortlaut
Umweltgefährdende Stoffe		
Ozon 1	H420	Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre.
Endokrine Stoffe		
ED HH 1	EUH380	Kann endokrine Störungen beim Menschen verursachen
ED HH 2	EUH381	Steht im Verdacht endokrine Störungen beim Menschen zu verursachen
ED ENV 1	EUH430	Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen.
ED ENV 2	EUH431	Steht im Verdacht endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen.
PBT-Stoffe		
PBT	EUH440	Akkumuliert in lebenden Organismen, einschließlich Menschen, mit langfristigen Effekten.
vPvB	EUH441	Akkumuliert stark in lebenden Organismen, einschließlich Menschen mit möglichen langfristigen Folgen.
PMT-Stoffe		
PMT	EUH450	Persistente Substanz die Wasser-Ressourcen verunreinigen kann.
vPvM	EUH451	Sehr persistente Substanz die Wasser-Ressourcen verunreinigen kann.

* Basiert die Einstufung und toxikologische Begründung des Stoffes auf der Einstufung der lungengängige Fraktion des Stoffes (Stäube) und bezieht sich nicht auf den Stoff generell, stellt die Einstufung als STOT RE 1 kein Ausschlusskriterium nach Ziffer 3.1 Ausschluss von Stoffen dar.

Anhang D Liste der zulässigen Topfkonservierer

Die Liste der „Zulässigen Topfkonservierer“ ist separat unter den Technischen Dokumenten (<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/technische-dokumente>) veröffentlicht.

Anhang E Biotest

Der Biotest ist separat unter den Technischen Dokumenten (<https://www.blauer-en-gel.de/de/zertifizierung/technische-dokumente>) veröffentlicht.

Anhang F Versionenverlauf

An dem Umweltzeichen DE-UZ 176 "[Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für Innenräume, Ausgabe Januar 2026, Version 1] wurden folgende Änderungen vorgenommen, die zu jeweils einer aktualisierten Version führten. Es gilt die Version zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern die Änderungen neue gesetzliche Vorgaben umsetzen, gelten diese für alle ausgezeichneten Produkte.